SATZUNG des Reit- und Voltigiervereines

"Pferdesportverein Neuburg a.d. Donau e.V."

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Voltigierverein "Pferdesportverein Neuburg a.d. Donau e.V." mit Sitz in Neuburg a.d. Donau ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuburg a.d. Donau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, und durch die Mitgliedschaft im Regionalverband Oberbayern ebenso Mitglied im Bayerischen Reit- und Fahrverband, der Landeskommission für Pferdeleistungsschauen in Bayern sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports. Die Zweckverwirklichung ist folgende:
- 1. 1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 Angebote in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens:
- 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die ggf. einbezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer als Darlehen geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7. Der Verein ist Mitglied im BLSV
- 8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern als Darlehen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 11).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit – und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der

- 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des zuständigen Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 3a Pflichten der Mitglieder (LPO und Verstöße gegen den Tierschutz)

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- 1. 1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

Mitgliederversammlung gefordert werden.

- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss bis spätestens 30. September erfolgen, die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf der laufenden Kalenderjahres.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- 3.2 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die Mitgliederversammlung, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Beiträge sind im Januar jeden Jahres zu bezahlen.

Gebührenordnung

Die Änderung der Gebühren erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7. Jugendliche bis 18 Jahre und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen und Rechnungsprüfern,
- die Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Verwendung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach Par. 3, Abs. 1, letzter Satz, Abs. 3 und Par. 7, Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an:
- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Organisationsbeauftragte
- ein weiteres Mitglied

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes ist nach jeder Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtszeit festzulegen.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstand während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- 2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins soweit es von Mitgliedern gegebene Darlehen oder den gemeinen Wert von Sachleistungen in Darlehensform übersteigt an den Regionalverband/Landesverband:

Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V. Landshamer Straße 1 81921 München 81

Diese/r hat diese Gelder unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 1 (l. 1- 1. 8) dieser Satzung genannten Aufgaben bzw. nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.